

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2015

Nr. 2015/2038

Obergerlafingen: Gestaltungsplan Lanz mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Lanz mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf der Parzelle GB Nr. 775 in der Industriezone Bolacker in Obergerlafingen liegt der Molke-reibetrieb der Firma Lanz. Der damalige Neubau des Betriebs wurde mit einem Gestaltungsplan geregelt (genehmigt mit RRB Nr. 2007/1158 vom 3. Juli 2007). Dieser ist bis heute rechtskräftig. Er regelt lediglich das Baufeld, die Grünfläche sowie die Zufahrt und Parkierung.

Da der Betrieb an die aktuellen Vorschriften angepasst wird und die Nachfrage stark zugenommen hat, sind einige Änderungen notwendig. Insbesondere wird mehr Platz benötigt, um die internen Abläufe zu optimieren.

Der vorliegende neue Gestaltungsplan wird den bisherigen ablösen. Er regelt den etappenweisen Ausbau des Betriebs mit Baufeldern für Anbauten und Aufstockungen, für Infrastrukturen auf dem Dach sowie für einen neuen Zwischenbau (die benachbarte Parzelle GB Nr. 787 wurde inzwischen dazugekauft). Zudem werden auch die Parkierung und die Grünflächen verbindlich festgelegt. Die Sonderbauvorschriften präzisieren die Planinhalte.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. September 2015 bis am 10. Oktober 2015. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat hat am 14. Oktober 2015 entschieden, nicht auf die Einsprache einzutreten und gleichzeitig den Plan mit Sonderbauvorschriften beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Lanz mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Obergerlafingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente, die dem vorliegenden Plan mit Sonderbauvorschriften widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den bisherigen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 2007/1158 vom 3. Juli 2007).

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.
- 3.4 Der Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungs-kosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Dezember 2015 den Plan und die Sonderbauvorschriften auch noch digital als pdf an die Adresse arp.digital@bd.so.ch zuzustellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen, mit 1 gen. Plan und SBV (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Marbet Architekten GmbH, Stationsstrasse 33, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Obergerlafingen: Genehmigung Gestaltungplan Lanz mit Sonderbauvorschriften)